

Wiss. Mit. Jannes Drechsler, M. Sc., und Wiss. Mit. Paul Harenberg, Frankfurt a.M.*

„Stadionbesuch mit Hürden – von Wertpapieren und Viren“

| | |
|--------------------|--|
| THEMATIK | Inhaber- und Namenspapiere, Veräußerungsverbot, Wegfall der Geschäftsgrundlage |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Referendarexamensklausur |
| BEARBEITUNGSZEIT | 5 Stunden |
| HILFSMITTEL | Gesetzestexte |

* Die *Verfasser* sind wissenschaftliche Mitarbeiter an der SAFE Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Rechtstheorie (Prof. Dr. *Tobias Tröger*, LL.M. (Harvard)), an der Goethe-Universität Frankfurt a.M. Der Sachverhalt wurde im Sommersemester 2020 im Rahmen des Universitätsrepetitoriums zur Bearbeitung ausgegeben. Die Professur wurde im Sommersemester 2020 von Priv.-Doz. Dr. *Christoph Andreas Weber* vertreten.

■ **SACHVERHALT**

Ausgangsfall

Die Arbeitskollegen A, B und C aus Geilenkirchen (Landkreis Heinsberg) sind leidenschaftliche Anhänger des Fußballvereins FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e. V. (FC Schalke 04/S04). Am 7.3.2020 wollen sie das Bundesliga-Heimspiel ihrer „Knappen“ gegen die TSG 1899 Hoffenheim besuchen. Öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Verfügungen, die die Abhaltung von Fußballspielen untersagen, bestehen zu diesem Zeitpunkt nicht.

An der „Veltins-Arena“, der Spielstätte des FC Schalke 04, angekommen, begeben sich A, B und C in Richtung Einlasskontrolle und halten ihre Tickets zur Überprüfung bereit. A, der seit seinem 9. Geburtstag Vereinsmitglied des FC Schalke 04 ist, hatte sein Sitzplatzticket für die *Gazprom*-Osttribüne über den offiziellen Online-Ticketshop des Vereins bestellt.

B und C war es dagegen im Vorfeld der Partie nicht gelungen, Tickets zu erwerben – weder über den offiziellen Vorverkauf des S04 noch über den vom Verein online organisierten Sekundärmarkt, über den Ticketinhaber ihr Ticket zum Originalpreis an andere Fans weiterveräußern können.

Stattdessen hatte B sein Ticket für die Westtribüne zum Preis von 65 EUR von X erworben, der über den Ticketschalter am alten Parkstadion, ohne dass dabei seine persönlichen Daten erfasst wurden, erfolgreich gewesen war. Der von X hierfür in bar entrichtete Ticketpreis in Höhe von 50 EUR ist auf dem Ticket, welches nicht für die Veräußerung auf dem vereins-eigenen Sekundärmarkt freigeschaltet ist, aufgedruckt. X hatte sich wenige Tage vor dem Spiel mit grippeähnlichen Symptomen krankgemeldet und aus diesem Grund sein Ticket an B weiterverkauft. Unmittelbar nach Weitergabe des Tickets an B hat X dem S04 mitgeteilt, dass B an seiner Stelle die Partie besuchen werde.

Dem C war es noch kurz vor der Einlasskontrolle gelungen, von dem Vereinsmitglied Z eines der äußerst beliebten Stehplatztickets für die „Nordkurve“, das ursprünglich 12,50 EUR kostete, zum Preis von 19,50 EUR zu erwerben. Z hatte das Ticket über den für Vereinsmitglieder freigeschalteten Online-Ticketshop des S04 erworben. Die hierbei erfassten persönlichen Daten des Z können von dem Veranstalter durch Scannen des auf dem Ticket aufgedruckten Barcodes abgerufen werden. Von den Tickets der drei Freunde ist einzig das des C mit einem solchen Barcode versehen – und daneben mit einem Feld, in das als Voraussetzung für den Spielbesuch der Name des Besuchers einzutragen ist. Der Verein begründet dies damit, dass für die „Nordkurve“ in Anbetracht vermehrter Ausschreitungen in der jüngeren Vergangenheit erhöhte Sicherheitsanforderungen gelten müssten. Außerdem enthält das Ticket, genau wie die anderen, den deutlich sichtbaren Hinweis, dass es nur für den nach den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) Zutrittsberechtigten gelte. C trägt nach dem Erwerb von Z seinen Namen in das entsprechende und zu diesem Zeitpunkt noch freie Feld ein.

Der Erwerb von Tickets über den offiziellen Ticketshop des FC Schalke 04 setzt zwingend voraus, dass die Erwerber den ATGB zustimmen: Im Falle der Bestellung über den Online-shop erfolgt dies durch Anklicken einer Box; auch am Tickethäuschen hängen die ATGB deutlich sichtbar aus und auf dem ausgehändigten Ticket wird nochmals ausdrücklich auf sie verwiesen. In diesen ATGB, die im Wesentlichen dem langjährigen „Marktstandard“ aller Profifußball-Vereine entsprechen, heißt es unter anderem:

2. Weitergabe von Tickets

2.1. Sinn und Zweck: Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltung, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen und zur Trennung von Anhängern der aufeinandertreffenden Mannschaften während eines Fußballspiels liegt es im Interesse des Verkäufers und der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

2.2. Unzulässige Weitergabe: Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerblicher oder kommerzieller Weiterverkauf der Tickets durch den Kunden ist untersagt.

Dem Kunden ist es untersagt,

- a) Tickets bei Auktionen oder Internetversteigerungen (z.B. eBay) zum Kauf anzubieten,
- b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis anzubieten oder zu veräußern; ein Preiszuschlag von bis zu 10 % zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,

[...]

2.3. Zulässige Weitergabe: Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziff. 2.2 vorliegt und

- a) die Weitergabe über die offizielle Zweitmarktplattform des Verkäufers <https://store.schalke04.de> und in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise erfolgt, oder
- b) der Kunde den Zweiterwerber und neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser AGB ausdrücklich hinweist, der Zweiterwerber mit der Geltung dieser AGB zwischen ihm und dem Verkäufer einverstanden ist und der Verkäufer unter Nennung des Zweiterwerbers rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird (Die vollständigen ATGB des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e. V. sind abrufbar unter: <https://store.schalke04.de/agb>, zuletzt abgerufen am 28.5.2020).

Als A, B und C sich der elektronischen Einlasskontrolle nähern, werden sie zu ihrer Überraschung von einem Mitarbeiter des veranstaltenden S04, der das Geschäft zwischen C und Z beobachtet hat, zwecks „Vorabkontrolle“ angehalten und aufgefordert, ihre Tickets vorzuzeigen. Alle drei kommen der Aufforderung nach. Sie ärgern sich maßlos, als der Mitarbeiter ihnen den Eintritt verweigern möchte. Er argumentiert, es handele sich offensichtlich um Tickets, die auf dem – laut ATGB – nicht autorisierten Sekundärmarkt erworben wurden. Ein solcher Erwerb von Tickets solle jedoch verhindert werden, um die durch den Klub festgelegte Preisstruktur, die Fans aller Einkommensgruppen den Besuch der Spiele ermöglichen soll, zu sichern. A, B und C verstehen die Welt nicht mehr: Sie seien bei Stadionbesuchen noch nie negativ aufgefallen und unterstützen den S04 seit Jahren mit ganzer Kraft. Außerdem sei es doch ihre Entscheidung, welchen Preis sie für die Tickets zahlen wollten, das gehe den Verein gar nichts an.

Frage 1: Können A, B und C von S04 Einlass zum Stadiongelande verlangen?

Abwandlung

Anfang Januar hatte sich B von X wiederum ein Ticket für das nächste Heimspiel seiner „Knappen“ gegen den FC Augsburg am 27. Spieltag der Fußball-Bundesliga zum Preis von 75 EUR gesichert. X hatte das Ticket über den Online-Ticketshop des S04 erworben, wobei die Kundendaten wie üblich registriert und in verschlüsselter Form des aufgedruckten QR-Codes hinterlegt wurden sowie daneben der Name des X neben einem Hinweis auf das Weiterveräußerungsverbot auf dem Ticket visuell sichtbar aufgedruckt wurde. Der ausgewiesene Originalpreis des Tickets beträgt 50 EUR. Nachdem sich B und X über den Kauf des Tickets einig geworden waren und X das Ticket in diesem Zuge auch an B übergeben hatte, ergeht infolge der SARS-CoV-2-Pandemie die behördliche Anordnung, dass die Partie an dem angesetzten Termin nicht stattfinden und zu einem späteren Termin allenfalls unter Ausschluss von Zuschauern nachgeholt werden kann. Als Reaktion hierauf wendet sich X an S04 und fordert Rückerstattung des von ihm gezahlten Ticketpreises, woraufhin S04 dem X den für das Ticket entrichteten Preis gegen Vorlage der Quittung erstattet. X ist hocherfreut, offensichtlich hat er nicht bloß ein gutes, sondern ein sehr gutes Geschäft gemacht. B ärgert sich, denn als echter Fan der „Knappen“ hätte er auch trotz der 0:3-Niederlage das Spiel gerne im Stadion verfolgt. Er fragt sich, ob er immerhin seine 75 EUR oder zumindest den Originalticketpreis zurückerhalten kann.

Frage 2: Kann B infolge der Spielabsage Zahlung von 75 EUR oder 50 EUR von S04 oder X verlangen?

Bearbeitervermerk: Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfs-gutachterlich, einzugehen. Der Sachverhalt ist ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie der ausdrücklich benannten Verträge zu begutachten.